



Landesfinanzordnung (LFO)

1. Grundsätze

- 1.1 Die Landesfinanzordnung regelt das Finanz-, Haushalt- und Kassenwesen des BVV.
- 1.2 Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in Sachkonten in einem Haushaltsplan darzustellen. Der Planentwurf sowie der Jahresabschluss sind vom Schatzmeister zu erstellen und dem Präsidium bis Ende des 1. Quartals zum Beschluss vorzulegen. Das Präsidium des BVV wird mit der Verwaltung aller Mittel beauftragt.
- 1.3 Die dem BVV zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten und ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke einzusetzen.
- 1.4 Zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des BVV ist ein zeitgemäßes Eigenmittelaufkommen, insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Start- und Teilnehmergebühren sowie Trainer- und Schiedsrichterlehrgangsgebühren zu erbringen, um die anteilige Beantragung von Sportfördermitteln des Landes Brandenburg in entsprechender Höhe zu rechtfertigen.
- 1.5 Die Grundsätze der Gemeinnützigkeit, die Grundlagen der Vereinsbesteuerung sowie die Vorschriften der Brandenburgischen Haushaltsordnung bzw. der Sportförderrichtlinien sind bei jeglicher Mittelverwendung sowie der entsprechenden Nachweisführung einzuhalten.
- 1.6 Die Landesfinanzordnung tritt in der vorliegenden Form in Kraft. Präzisierungen sowie zeitgemäße bzw. wirtschaftlich notwendige Anpassungen einzelner Abschnitte können jeweils ins Präsidium zwecks Beschlussfassung eingebracht werden.
- 1.7 Werden durch Beschluss der zuständigen DVV-Gremien die finanziellen Leistungen der Landesverbände verändert, so ist der BVV berechtigt, diese finanziellen Veränderungen an seine Mitgliedsvereine durch Präsidiumsbeschluss weiterzugeben.
- 1.8 Beiträge, die unmittelbar Vereinen oder Mannschaften zugeordnet sind, werden unverändert weitergegeben. Veränderungen der DVV-Beiträge werden unverzüglich, nachdem der DVV sie bekannt gegeben hat, vom BVV veröffentlicht.

2. Kassenwesen

- 2.1 Der Zahlungsverkehr soll möglichst bargeldlos über das Konto des BVV abgewickelt werden.
- 2.2 Zum Bestreiten von Bargeldeinnahmen und -ausgaben wird in der Geschäftsstelle des BVV eine Kasse geführt. Die Höhe des Kassenlimits wird auf 250,00 € festgelegt. In Ausnahmefällen kann das Limit zur Absicherung von Maßnahmen in Abstimmung mit dem Schatzmeister kurzzeitig bedarfsgerecht aufgestockt werden.
- 2.3 Alle Kassenbewegungen sind durch Belege nachzuweisen und täglich in einem Kassenbuch zu führen. Jedem Einzahler von Bargeld ist eine Quittung auszuhändigen. Die Einzahlungsbelege sind vom Verantwortlichen für Kassengeschäfte zu unterzeichnen. Auszahlungen erfolgen grundsätzlich nur dann, wenn kassenkorrekte Belege vorliegen, d.h., die sachliche Richtigkeit bestätigt, die Zahlung angewiesen und der Beleg geprüft ist.
 - 2.3.1 Zur Durchführung von Veranstaltungen können Vorschüsse gewährt werden. Offene Vorschüsse sind für das 1. Halbjahr bis spätestens 30.06. und für das 2. Halbjahr bis spätestens 10.12. abzurechnen. Es werden keine Vorschüsse an Personen ausgezahlt, auf deren Namen noch eine Abrechnung offensteht.



- 2.3.2 Alle Abrechnungen haben getrennt nach Einnahmen und Ausgaben zu erfolgen. Sämtliche Einnahmen sind mit überprüfbaren Nachweisen auf das Konto des BVV zu überweisen. Ausgaben werden nach Überprüfung der Originalbelege auf sachliche Richtigkeit umgehend überwiesen. Die sachliche Richtigkeit ist vom zuständigen Ausschussvorsitzenden zu bestätigen. Sofortige Auszahlungen aus Bareinnahmen sind nur in Ausnahmefällen zulässig.
- 2.3.3 Alle Abrechnungen sind maximal 4 Wochen nach der stattgefundenen Maßnahme in der Geschäftsstelle abzurechnen.
- 2.3.4 Alle Abrechnungen für das laufende Jahr müssen incl. der erforderlichen Rücküberweisungen an den BVV bis spätestens zum 10. Dezember des Jahres erfolgen.
- 2.4 Auszahlungen von Bankkonten des BVV dürfen von einer zeichnungsberechtigten Person überwiesen werden. Die zeichnungsberechtigten Personen werden durch den Vorstand bestimmt.
- 2.5 Die Finanzbuchhaltung des BVV wird rechnergestützt realisiert. Die Vorschriften zum Belegwesen sind einzuhalten. Die Jahresauswertung ist so vorzunehmen, dass der Nachweis der Gemeinnützigkeit gegenüber dem Finanzamt gegeben ist, sowie den haushalts-technischen Anforderungen entspricht.
- 2.6 Kassenprüfungen sind in der Geschäftsstelle durch den Vorstand sowie der Kassenprüfer in unregelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich durchzuführen.

3. Aufnahmegebühr

- 3.1 Für die Aufnahme eines Mitgliedsvereins wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 150,00 € erhoben. Sie ist mit dem Antrag fällig.

4. Beitragszahlungen

- 4.1 Gemäß der Satzung erhebt der BVV Beiträge von seinen Mitgliedsvereinen.
**Für einen Verein als Mitglied bleibt die Beitragspflicht für das laufende Jahr bestehen.
Die Mitgliedschaft erlischt bei der Auflösung eines Vereins.
Bestehende Beitragspflichten gegenüber dem Verband bleiben unberührt.**
Die Beitragszahlungen der BVV-Mitgliedsvereine setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:
- Mitgliedsbeitrag DVV;
 - Mitgliedsbeitrag BVV;
 - Startgebühren;
 - Spielerlizenzgebühren.

Diese Beiträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung auf das Konto des BVV zu überweisen.

Die Beiträge können auch per Lastschriftverfahren eingezogen werden, dazu muss ein SEPA-Lastschriftenmandat in SAMS erteilt werden.

4.2 Mitgliedsbeitrag BVV

- 4.2.1 Der BVV erhebt einen Vereinsgrundbeitrag und einen Pro-Kopf-Beitrag. Grundlage hierfür ist die jährliche Mitgliedererhebung des Landessportbundes.
- 4.2.2 Der jährliche Vereinsmitgliedsbeitrag ist nach Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen auf das Konto des BVV zu überweisen.
- 4.3 Die Einnahmen aus den Beitragszahlungen dienen der Erfüllung steuerbegünstigter satzungsmäßiger Zwecke, insbesondere:



- der Interessenvertretung gegenüber dem Landessportbund Brandenburg e.V., dem Land Brandenburg und dem Spitzenverband DVV;
- der Mitglieder- und Verbandsverwaltung u.a. Unterhalt der Geschäftsstelle, ehrenamtliche Führungs- und Ausschusstätigkeit,
- für Ehrungen und Auszeichnungen,
- der Unterstützung des Kinder- und Jugendsportes (Solidargedanke),
- der Abführung des Mitgliedsbeitrages an den DVV.

4.4. Mitgliedsbeitrag DVV

- 4.4.1 Alle Vereine, die Mitglied des BVV sind, sind zur Zahlung des DVV-Mitgliedsbeitrages (LFO 1.7) verpflichtet.
- 4.4.2 Vom DVV beschlossene Beiträge, Sonderabgaben und alle zusätzlichen Forderungen werden auf die Mitgliedsvereine umgelegt.

4.5 Vereinsmitgliedsbeitrag

- 4.5.1 Die Höhe des Vereinsmitgliedsbeitrages beträgt pro Jahr:
- a) Vereinsgrundbeitrag DVV lt. Beschluss des DVV vom 23.06.2019
 - ab 2020 - 36,00 €
 - ab 2021 - 45,00 €
 - b) Vereinsbeitrag BVV - 77,00 €
 - plus Beitrag pro Mitglied - 0,50 €

- 4.5.2 Die Mitgliedsbeiträge sind 14 Tage nach Rechnungslegung zu begleichen.

4.6 Startgebühren

- 4.6.1 Der BVV erhebt von den gemeldeten Mannschaften Startgebühren.
- 4.6.2 Die Einnahmen aus Startgebühren werden vor allem verwendet für die:
- Organisation der Ausschusstätigkeiten und des Wettkampfsbetriebes,
 - Organisation von Meisterschaften und Pokalrunden,
 - Abführung von Mannschaftsgeld an den DVV.
- 4.6.3 Alle Vereine, die am aktiven Spielbetrieb (Landesklasse bis Bundesliga) teilnehmen sind zur Zahlung des DVV-Mannschaftsbeitrages verpflichtet.
- 4.6.4 Vom DVV beschlossene Beitragsänderungen werden unverändert an die Vereine weitergegeben.
- 4.6.5 Die Höhe der Startgebühren richtet sich nach der Art der Mannschaft bzw. deren Spielklassenzugehörigkeit.
In der Brandenburgliga wird pro Mannschaft zusätzlich eine Schiedsrichterpauschale erhoben.

<u>Spielklasse</u>	<u>BVV</u>	<u>DVV-Mannschaftsbeitrag</u> (lt. Beschluss DVV vom 23.06.2019)	
		ab 2020	ab 2021
Bundesliga	0 €	115 €	145 €
Dritte Liga	0 €	115 €	145 €
Regionalliga	0 €	115 €	145 €
Brandenburgliga	50 €	115 €	145 €
Schiri-Pauschale	700 €		
Landesliga	35 €	115 €	145 €
Landesklasse	25 €	115 €	145 €
Senioren	15 €		
Pokalteilnahme	20 €		
Jugend U20/U18		16 €	20 €



4.6.6 Startgebühren für die Landespokalendrunde werden auf Beschluss des Vorstandes bzw. Präsidiums erhoben und sind entsprechend der Ausschreibung bzw. Rechnungslegung zu überweisen. Die Höhe der Startgebühr ist kostendeckend anzusetzen.

4.6.7 Die Startgebühren, die Schiedsrichterpauschale und der DVV-Mannschaftsbeitrag sind 14 Tage nach Rechnungslegung auf das Konto des BVV zu überweisen.

4.7 Spielerlizenzgebühren

Pro ausgestellter Spielerlizenz gültig für	<u>2020/21</u>	<u>2021/22</u>	<u>2022/23</u>
• Spielerlizenz A (Allgemeiner Spielbetrieb)	3,50 €	7,00 €	10,00 €
• Spielerlizenz S (Seniorenspielbetrieb)	3,50 €	7,00 €	10,00 €
• Spielerlizenz J (Jugendspielbetrieb)	1,50 €	3,00 €	3,00 €
• Spielerlizenz BFS (Breiten- und Freizeitsport)	3,00 €	3,00 €	3,00 €
• Spielerlizenz SFV Potsdam (Stadt-bzw. Kreisligen bei SAMS-Nutzung)	1,50 €	1,50 €	1,50 €

4.7.1 Die Spielerlizenzgebühren werden gesammelt und vierteljährlich als Gesamtrechnung an die Vereine versendet.

4.7.2 Die Spielerlizenzgebühren sind 14 Tage nach Rechnungslegung zu begleichen.

5. Erhebungsdaten

5.1 Vereinsstammdaten

5.1.1 Damit der BVV über aktuelle Daten seiner Mitgliedsvereine verfügt, sind die Mitgliedsvereine verpflichtet, Ihre Vereinsstammdaten im Onlineinformations-System (SAMS) des BVV zu pflegen.

Mindestens folgende Daten des Vereins sind erforderlich:

- Vereinsanschrift (Vereinsname, Anschrift etc.);
- Rechnungsempfänger (Name, Anschrift etc.);
- Abteilungsleiter (Name, Anschrift etc.);
- Vereinsvorsitzender (Name, Anschrift etc.)
- Zahlungsweise (Einzugsermächtigung ja/nein) und Bankverbindung.

Bei allen Funktionsträgern sind sowohl Mailadresse als auch Telefonnummer zu hinterlegen.

5.1.2 Für die Richtigkeit der Angaben ist der Verein verantwortlich.

6. Zahlungsweise/Zahlungsverzug

6.1 Für Vereine besteht die Möglichkeit des Lastschrifteinzugsverfahrens durch den BVV.

Dies ist dem BVV schriftlich anzugeben bzw. in SAMS zu erteilen.

Die Abbuchungen erfolgen frühestens 14 Tage nach Rechnungserstellung, spätestens aber nach 6 Wochen.

6.2 Können Lastschriften aus Gründen, die der Rechnungsempfänger zu vertreten hat, nicht eingelöst werden, so hat er für die daraus resultierenden Bankkosten aufzukommen. Der offene Betrag ist innerhalb von 10 Tagen auszugleichen.

6.3 Solange finanzielle Verpflichtungen nicht erfüllt sind, ruhen alle Rechte der säumigen Mitglieder.

6.4 Kommen ein Verein bzw. eine Person seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb der geregelten oder vereinbarten Termine und Fristen nicht nach, wird eine Mahngebühr pro Mahnung in Höhe von 10 € erhoben.



7. Spielgemeinschaften

Bei Spielgemeinschaften haftet der in der Vereinbarung zur Bildung einer Spielgemeinschaft benannte Verein gesamtschuldnerisch für alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BVV.

8. Jugendarbeit

8.1 Wird ein Verein gemäß Punkt 6.9.2 LSO mit einem Strafgeld belegt, ist dieses 14 Tage nach Rechnungslegung zu begleichen.

8.2 Die Einnahmen des Strafgeldes werden der Nachwuchsarbeit des BVV zugeführt.

8.3 Die Höhe des Strafgeldes wird vom Vorstand gemäß 6.9.2 LSO festgelegt.

9. Reisekosten

9.1 Für die ehrenamtlichen Mitarbeiter und die Angestellten des BVV erfolgt die Reisekostenvergütung in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz.

9.2 Dienstreisen für Ehrenamtliche gelten als genehmigt mit:
- dem Beschluss über die Durchführung der Reise,
- der satzungsmäßigen oder schriftlichen Auftragserteilung,
- der Einladung zur Teilnahme an einer Sitzung für Organe des BVV oder DVV.
Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist rechtzeitig vor Reiseantritt die Genehmigung des Präsidenten einzuholen.

9.3 Die Genehmigung für Dienstreisen von hauptamtlichen Mitarbeitern wird vom Präsidenten oder in dessen Abwesenheit von einem Vizepräsidenten erteilt.

9.4 Vor der Genehmigung einer Dienstreise sind prinzipiell die Notwendigkeit und der zeitliche Umfang zu prüfen. Die Wahl des Verkehrsmittels hat grundsätzlich nach Kostengesichtspunkten zu erfolgen. Bei der Nutzung von Pkw sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

9.5 Die Abrechnung der Reisekosten hat innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Reise zu erfolgen, ansonsten erlischt der Anspruch auf Reisekostenvergütung. Die Erstattung der Reisekosten erfolgt bargeldlos.

9.6 Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlichen Fahrtkosten erstattet. Fahrbelege sind der Reisekostenabrechnung beizufügen.

9.7 Bei einer Fahrleistung mit dem privaten PKW für Dienstzwecke wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 € pro km und maximal 130,00 € gewährt.

9.8 Tagegeld für eine Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht:
- über 6 bis 8 Stunden 4,00 €,
- über 8 bis 12 Stunden 6,50 €,
- über 12 Stunden 13,00 €.

9.9 Tagegeld für eine mehrtägige Dienstreise beträgt 17,00 €. Wird bei einer Dienstreise unentgeltlich Verpflegung gewährt, ermäßigt sich das Tagegeld um 20% bei freiem Frühstück und je 35% bei freiem Mittag- und Abendessen.

9.10. Das Übernachtungsgeld für jede Nacht beträgt 15,00 €. Erfolgt die Abrechnung per Einzelnachweis, sind die Kosten auf ein Mindestmaß zu reduzieren.



10. Ehrenamtszuschale

- 10.1 Die EAP wird als Aufwandsentschädigung an Ehrenamtliche der Organe des BVV gezahlt. Damit werden u.a. Telefon-, Kopier- und Druckkosten erstattet. Darüber hinausgehende Vergütungen werden nicht gezahlt.
- 10.2 Davon nicht betroffen ist der Anspruch auf Auslagenersatz für z.B. Reisekosten.

11. Schlussbestimmung

- 11.1 Änderungen der LFO werden dem Präsidium des BVV vorgeschlagen und vom Präsidium des BVV beschlossen. Sie treten erst nach Veröffentlichung und mit Beginn der neuen Saison in Kraft.
- 11.2 Diese Ordnung wurde auf dem 5. Verbandstag am 09.09.2000 beschlossen. Änderungen durch Beschlussfassung auf dem Verbandstag am 13.11.2004, dem Hauptausschuss am 04.11.2006, dem Verbandstag am 15.11.2008, der Mitgliederversammlung am 19.06.2010, am 18.06.2013 und dem Verbandstag am 07.10.2020 sind berücksichtigt. Änderungen der Umlagen des DVV lt. 1.7 werden aktualisiert.